



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

FÖRDERBESTIMMUNGEN

über das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0 – Go International“

1. Ziel

Zur Steigerung der Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Bayern unterstützt das Förderprojekt die Aufnahme oder die Neuorientierung von Geschäftsbeziehungen im internationalen Rahmen zur Erschließung neuer Märkte. Das Projekt soll exemplarisch an bis zu zwei neuen Märkten das Wissen für die Erschließung weiterer neuer Märkte vermitteln.

2. Fördermittel

Die Fördermittel werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 sowie durch den Freistaat Bayern (je nach Region) bereit gestellt. Der Programmzeitraum (= Zeitraum für die Antragstellung) läuft vom 01. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2020.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (= Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (zuletzt ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - o mit weniger als 250 Beschäftigten,
 - o deren Umsatz nicht über 50 Mio. EURO oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EURO liegt,
 - o bei denen keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25% oder mehr vorliegt,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

4. Förderungswürdigkeit

Gefördert werden sollen vor allem solche bayerischen mittelständischen Unternehmen, die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und **neue** Märkte erschließen wollen. Bei Unternehmen, die im Konzernverbund stehen, ist, sofern nicht anders glaubhaft gemacht wird, davon auszugehen, dass so viel Auslandserfahrung im Konzern vorhanden ist, dass eine Förderung in der Regel nicht erforderlich ist.

Als förderungswürdig sind Unternehmen anzusehen, bei denen ein erfolgreiches internationales Engagement erwartet werden darf. Die Beurteilung erfolgt nach den Prinzipien der Fördernotwendigkeit, der Förderwürdigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Mittelstandsförderung, die durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und damit der Erhaltung des Wettbewerbs dienen.

Die Förderfähigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach den im EFRE-Programm festgelegten Projektauswahlkriterien, abrufbar unter: <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/programmdokumente/>.

5 Förderungsmaßnahmen

5.1 Allgemeines

Als Fördermittel vorgesehen sind Zuschüsse zu Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines Produkts (bzw. einer Dienstleistung) der teilnehmenden Firma auf einem neuen ausländischen Markt – entstehen (siehe im Einzelnen 5.3.).

Es wird darauf hingewiesen, **dass** eine Maßnahme, die **vorzeitig begonnen** worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich **ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der gesamten jeweiligen Maßnahme führt**.

Maßgebend ist der Entstehungszeitpunkt der Rechnung (Auftrags- sowie Rechnungsdatum). Mit einem Vorhaben ist noch nicht begonnen worden, wenn sich der Antragsteller rechtlich und tatsächlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, das Vorhaben nicht auszuführen, wenn die Fördermittel nicht bewilligt werden. Maßgebend ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages, nicht jedoch ein Vertragsabschluss mit Rücktrittsvorbehalt, Kauf „auf Probe“ ohne finanzielles Risiko oder unter aufschiebender Bedingung.

Eine Doppelförderung durch andere Programme Bayerns, des Bundes und der EU ist unzulässig.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für bereits getätigte Ausgaben erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger muss die EFRE- finanzierten Projekte in der Buchhaltung und Darstellung von den übrigen Aktivitäten strikt trennen.

Reise- und Bewirtungskosten, Kosten für Produkthanpassungen, Investitionskosten, interne Kosten sowie Personalkosten sind nicht förderfähig.

5.2 Förderkonditionen

Förderfähig ist maximal die Markterschließung **zweier neuer Länder**. Der Bewilligungszeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen beträgt pro Land bis zu 12 Monate. Die Beantragung eines zweiten Landes ist erst nach Einreichung des Verwendungsnachweises für das erste Zielland möglich.

Die Zuwendung erfolgt für ein komplettes Maßnahmenpaket. Dieses besteht aus sechs Einzelmaßnahmen, die individuell in der Umsetzung ausgewählt werden können.

Für das zweite Land ist ein gesonderter Förderantrag einzureichen und es ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid.

Änderungen des Antrags bedürfen durch einen Änderungsantrag der vorherigen Zustimmung der BIHK Service GmbH.

Eine Änderung des Ziellandes ist nur möglich, wenn noch keine Auszahlungen erfolgt sind. Eine Genehmigung ist nur für den verbliebenen Restzeitraum des Bescheides möglich.

Aus der Förderung aus dem Programm kann der Unternehmer eine Fördersumme von höchstens 20.000,00 Euro erlangen. Über die maximale Investitionssumme hinausgehende Investitionen können getätigt werden, sind aber nicht förderfähig, da die Fördersumme den Betrag von 20.000 Euro nicht überschreiten kann.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte nächste Seite).

- Im **EFRE-Schwerpunktgebiet** (dunkelgrau) beträgt die Förderquote 50% bei einer Investitionssumme von maximal 40.000,00 Euro
- Im **sonstigen EFRE-geförderten Gebiet** (mittelgrau) beträgt die Förderquote 30% bei einer Investitionssumme von maximal 66.666,66 Euro

Die Fördermittel im EFRE-Schwerpunktgebiet und im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet werden durch die **Europäische Union** im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 bereitgestellt.

- Im **EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“** (hellgrau) ist eine Förderung von Go-International-Projekten mit EFRE-Mittel ausgeschlossen. Hier werden jedoch Mittel des **Freistaats Bayern** für die Förderung bereitgestellt. Die Förderquote beträgt hier 25% bis zu einer Investitionssumme von maximal 80.000,00 Euro. Die Fördersumme von 20.000,00 Euro darf auch hier nicht überschritten werden.

Nicht gefördert werden Dienstleistungen durch Betriebsangehörige des teilnehmenden Unternehmens oder durch ein mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen.



Europäische Union

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

EFRE-Fördergebiet im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014–2020



	Bayern		EFRE-Schwerpunktgebiet
	Regierungsbezirk		Sonstiges EFRE-gefördertes Gebiet
	Kreisfreie Stadt / Landkreis		EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“

Stand: Oktober 2014 / Kartgrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Vertrag 4051/10-3357-14260, Stand der Grenzen: 01.01.2009

5.3 Förderfähiges Maßnahmenpaket

Hinweis für alle folgenden Maßnahmen 1.) – 6.):

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme, die vorzeitig begonnen worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der Förderung für die jeweilige gesamte Maßnahme führt.

Maßgebend ist der Entstehungszeitpunkt der Rechnung (Auftrags- sowie Rechnungsdatum).

Beispiel:

Ein Unternehmen beauftragt den Druck von einer Betriebsanleitung (Maßnahme Nr. 2 Werbungsmaßnahmen) vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides. Auch wenn das Rechnungsdatum innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, wird die gesamte Maßnahme Nr. 2 Werbungsmaßnahmen ersatzlos für nicht mehr förderfähig erklärt.

Dies beinhaltet alle einzelnen Maßnahmen der Maßnahme 2.). Demnach sind alle Rechnungen für Publikationen, Homepages, Werbeschaltung im Ausland und Internationale Print-, Onlinemailings und Musterversand nicht mehr förderfähig.

2. In allen Umsetzungsmaßnahmen ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr. 8).

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die EFRE-Förderhinweispflicht.

Das Maßnahmenpaket beinhaltet folgende Maßnahmen:

1.) Erstmalige Beteiligungen als Aussteller an Fachmessen und Fachausstellungen im Zielland

Die finanzielle Unterstützung wird für die Ausstellung auf der jeweiligen Messe/Ausstellung/Fachkongress/Showroom zuerkannt, wenn

- es sich um eine Messe/Ausstellung im Zielland handelt
- keine von Bayern International oder anderen (z.B. Bund oder Land) geförderte Gemeinschaftsbeteiligung **angeboten wird**,
- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt,
- der Messe/Ausstellungsstand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet ist,
- die Ausstellungsfläche einen EFRE Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Die Fotografien sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die EFRE-Förderhinweispflicht.

Förderfähig sind Kosten für Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN), Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten.

Bewirtungs- und Personalkosten sind nicht förderfähig.

2.) Werbungsmaßnahmen

a.) Publikationen

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten der Publikationen.

Die Förderung wird gewährt:

- für die Erstellung von Print-Publikationen, die der Internationalisierung dienen, wie z.B. Flyer, Broschüren, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte, Aufkleber, Etiketten, Gebrauchsanweisungen/Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen) sowie
- für die grafische und textliche Gestaltung und Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen), die der Internationalisierung dienen.

Nicht förderfähig sind Kosten für die Geschäftsausstattung (wie z.B. Visitenkarten).

b.) Homepages

Förderfähig sind grafische, technische und textliche Gestaltung/Anpassung, Übersetzung der Homepage sowie die einmaligen Domainkosten.

c.) Werbeschaltung im Ausland

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Inserats- und Übersetzungskosten für Inserate, die im Zielland erscheinen.

d.) Internationale Print-, Onlinemailings und Musterversand

Die Förderung wird für Werbung über Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Brief oder Musterversand gewährt. Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten, sowie Abwicklung und Adresskauf.

Der internationale Versand muss nachgewiesen werden (z.B. Rechnungsbezeichnung „Infopost International“ von der Deutschen Post).

Hinweis:

Die Förderung wird für die Werbungsmaßnahmen gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Inhalt für das Zielland konzipiert ist (entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweist oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist. Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden, soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig). Die englische Sprachversion ist für jeden Zielmarkt förderfähig.)
- sie den Namen des Unternehmens des Antragstellers enthalten
- die Werbungsmaßnahme einen EFRE Förderhinweis enthält. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften gemäß der EFRE-Nebenbestimmungen (vgl. Nr.8) sind einzuhalten und mit Fotografien zu dokumentieren. Die Fotografien sind mit der Rechnung einzureichen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaefigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die EFRE-Förderhinweispflicht.

3.) Schulungsmaßnahmen

Hinweis:

Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung.

Eine Förderung kann für externe Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die einen direkten Bezug zur Erschließung des Zielmarktes haben:

- Sprachkurse
- Zollkurse
- Kurse und Informationsveranstaltungen, die Kenntnisse über den Zielmarkt vermitteln (z.B. Chancen und Entwicklungen, Risiken usw.)
- Interkulturelle Kommunikation

Schulungen durch eigenes Personal sind von der Förderung ausgenommen.

4.) Zertifizierungen

Hinweis:

Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung.

Produktzertifizierungen/Designanmeldungen/Markenanmeldungen/Patentanmeldungen sind förderfähig, soweit sie mit dem im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum Zielmarkt nötig sind.

Hinweis:

Für **Produktzertifizierungen** ist bei der Rechnungseinreichung eine Bestätigung des Zertifizierers der Notwendigkeit einzureichen.

5.) Beratung und Marktanalysen

Hinweis:

Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung.

Förderfähig sind die Kosten von Unternehmensberatern, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälten oder Steuerberatern, die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen. Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Folgende Beratungsleistungen sind förderfähig:

- Markteinstiegsberatung: Marktanalyse, Adressrecherche,
- Recht & Steuern: Firmengründung, Bonitätsauskünfte, Rechts- und Steuerberatung
- Geschäftspartnersuche: Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Vertragsunterlagen durch einen Rechtsanwalt, Marktstudien durch einen Unternehmensberater) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Falls Marktanalysen zur Veröffentlichung/Weitergabe erstellt werden, sind die Informations- und Kommunikationsvorschriften der EFRE-Nebenbestimmungen einzuhalten. Nähere Informationen finden Sie unter

<http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die EFRE-Förderhinweispflicht.

Sonderfall: Berater können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Förderantrags am Projekt und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans herangezogen werden. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Da es sich um eine für die Antragstellung notwendige Vorstufe handelt, kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Förderung der Beratungsdienstleistung erfolgen, obwohl diese zeitlich vor Erhalt des Zuwendungsbescheides stattfindet.

6.) Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Hinweis:

Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt diese Regelung.

Förderfähig sind Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen (z.B. Verhandlungen mit potentiellen Geschäftspartnern, Übersetzung von Verträgen usw.).

6. Rechnungseinreichung/Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes können Fördermittel jederzeit einmalig abgerufen werden, jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Der Abruf erfolgt mittels eines Auszahlungsantrages und eines Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen, sowie eine Gesamtausgabenübersicht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie von Ihrer zuständigen IHK/HWK.

Hinweis: Für Rechnungseinreichung und Verwendungsnachweis sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden. Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden.
- Es können grundsätzlich keine Pauschalbeträge anerkannt werden. In der Regel sind alle Kosten durch Rechnung im Original und Zahlungsbeleg (i.d.R. Kontoauszug) nachzuweisen. Bei Barzahlungen sind Kopien der Kassenbuchauszüge oder Auszüge aus der Buchhaltung beizulegen. Bestätigungen von Bank oder Empfänger sowie Zahlungsaufträge können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.
- Die Einreichung von elektronischen Belegen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.
- Die beantragten Maßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar und dem jeweiligen Rechnungsbetrag zuordenbar sein. Soweit einer Maßnahme ein Rechnungsbetrag nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich (Bsp.: Homepageerstellung in englischer und deutscher Sprache wird als Gesamtbetrag in der Rechnung ausgewiesen. Kann der Anteil der englischen Seite nicht eindeutig einem Rechnungsbetrag zugeordnet werden, kann eine Förderung nicht erfolgen).
- Bei Sammelüberweisungen ist eine Einzelübersicht miteinzureichen.
- Falls Rechnungen mit Waren oder Dienstleistungen verrechnet werden, ist ein entsprechender Auszug aus der Buchhaltung einzureichen.
- Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe und Vorteile werden abgezogen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

- Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden.
- Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/ Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.
- Die Rechnungen müssen auf die Adresse des teilnehmenden Zuwendungsempfängers in Bayern ausgestellt sein. Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Zahlung der Maßnahmen erfolgt.
- Für die abgerechneten Maßnahmen sind die entsprechenden Belegexemplare zum Nachweis der Maßnahmenumsetzung einzureichen. Andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen.

7. EU-Wettbewerbsrecht

Bei der Durchführung des Projektes „Go International“ für Unternehmen in den EFRE-Fördergebieten gelten die Bestimmungen für die „De-minimis“-Förderung (vgl. VO (EG) Nr. 1407/2013).

8. Vorschriften zur Information und Kommunikation

In allen Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere Werbemaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc., ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr.8). Die Unternehmen müssen die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Sonderfall: Im Großraum München (25% Förderquote) entfällt die EFRE-Förderhinweispflicht.

Hinweis:

Es wird empfohlen die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

9. Rechtliches

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, neben den nationalen Bestimmungen des Zuwendungsrechts auch die EU-spezifischen Vorgaben einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids, die EFRE-Nebenbestimmungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die dem Zuwendungsbescheid beiliegen, verwiesen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung sowie auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

Hinweis:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EFRE-Mittel von der Europäischen Kommission oder die Fördermittel vom Freistaat Bayern nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Bedingungen oder Auflagen oder die Änderung bestehender Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies aufgrund von (geänderten) Vorgaben seitens der Europäischen Union oder des Freistaates Bayern erforderlich ist.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung führen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK oder Handwerkskammer. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.auwi-bayern.de

Stand: Dezember 2018